

## **Satzung über die Benutzung des Kleinspielfeldes und der Sportplatzbaude der Gemeinde Steina**

Auf der Grundlage von §4 der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 14.6.99 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steina folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung gilt für die Nutzung des Kleinspielfeldes und der Sportplatzbaude.

### **§ 2**

Die Benutzung schließt ein:

- (1) Nutzung des Kleinspielfeldes
- (2) Nutzung der Sportplatzbaude

### **§ 3**

Das Kleinspielfeld und die Sportplatzbaude stehen den Vereinen, Freizeitgruppen, Einzelpersonen und Firmen für Sport zur Verfügung.

### **§ 4**

- (1) Die Benutzung des Kleinspielfeldes und der Sportplatzbaude bedarf der Zustimmung der Bediensteten der Gemeinde Steina.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten, Veranstaltungen usw. oder Benutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können.

### **§ 5**

- (1) Das Kleinspielfeld und die Sportplatzbaude werden überlassen
  - zur fortlaufenden Benutzung
  - für einzelne Benutzung und Veranstaltungen
- (2) Eine Überlassung des Kleinspielfeldes und der Sportplatzbaude durch die Benutzungsberechtigten an Dritte ist ohne Zustimmung der Bürgermeisterin nicht zulässig.

### **§ 6**

- (1) Die Benutzung des Kleinspielfeldes und der Sportplatzbaude erfolgt auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Die Gemeinde Steina wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum

Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist.

## **§ 7**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, das Kleinspielfeld und die Sportplatzbaude und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Die Reinigung der Sportplatzbaude und Müllentsorgung übernimmt der Nutzer.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

## **§ 8**

- (1) In der Sportplatzbaude liegt ein Benutzerbuch aus, in dem vom Nutzer der Beginn und das Ende der Nutzung sowie vorgefundene und selbst verschuldete Beschädigungen einzutragen sind.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen unverzüglich einem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.

## **§ 9**

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde Steina haben jederzeit Zutritt zum Kleinspielfeld und zur Sportplatzbaude. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.
- (2) Gemeindebedienstete sind Beauftragte der Gemeinde.

## **§ 10**

- (1) Die Benutzungszeiten für das Kleinspielfeld und die Sportplatzbaude werden durch den Benutzungszeitplan festgelegt.
- (2) Nutzungsausfälle sind mindestens 7 Tage vorher dem Beauftragten der Gemeinde zur weiteren Vergabe bekannt zu geben. Bei Nichteinhaltung der Fristen muss die volle Nutzungsgebühr gezahlt werden.  
Es entstehen bei witterungsbedingten Nutzungsausfällen keine Gebühren.

## **§ 11**

Ist in einer Zustimmung zur Benutzung das Ende der Benutzungszeit angegeben, muss das Kleinspielfeld und die Sportplatzbaude zu diesem Zeitpunkt von den Benutzern geräumt und im ordentlichen und sauberen Zustand übergeben werden.

## **§ 12**

- (1) Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken, Süßigkeiten u. dgl. bei Veranstaltungen ist nur mit Zustimmung der Beauftragten der Gemeinde Steina zulässig.

## **§ 13**

(1) Die Vorschriften des SächsVwKG (Sächsisches Verwaltungskostengesetz) bleiben unberührt.

## § 14

Die Satzung tritt am            in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;

vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

die Verletzung der verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt: Steina, den

Schlotter  
Bürgermeisterin